



Vergaberichtlinien zur Projektförderung von Wissenschaft, Forschung und Innovation

I. Allgemeines

1. Grundlage für die Förderung von Projekten ist § 2 der Satzung, wonach die Stiftung der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Innovation dient. Zu diesem Zweck sollen Wissenschaft, Forschung und Lehre an der Friedrich-Schiller-Universität in Jena und den sonstigen Einrichtungen und Hochschulen im Freistaat Thüringen gefördert werden.
2. Die Vergabe von Stiftungsmitteln liegt im Ermessen der Stiftung; ein Rechtsanspruch besteht nicht.
3. Bei der Förderung von Projekten orientiert sich die Stiftung unter Bezugnahme auf ihre Förderzwecke an folgenden Grundsätzen:
 - Interdisziplinarität
 - Verzahnung von Theorie und Praxis
 - Nachhaltigkeit
 - Internationalität
 - Effektivität der eingesetzten Fördermittel

II. Förderungsfähige Vorhaben

1. Die Stiftung fördert einzeln abgrenzbare Projekte, die in dem Antrag hinsichtlich Inhalt und Zeitrahmen, soweit möglich, zu beschreiben sind.
2. Gefördert werden insbesondere Projekte, die
 - a) Vernetzungen mit verschiedenen Fachdisziplinen anstreben bzw. auf ein Zusammenwirken von Vertretern verschiedener Fachdisziplinen angelegt sind,
 - b) im Rahmen größerer Forschungsinitiativen diese qualitativ ergänzen, insbesondere in einem fachlichen Zusammenhang mit anderweitig geförderten Vorhaben stehen (SFB, Forschergruppen, Graduiertenkolleg),
 - c) sich in definierte Schwerpunkte integrieren bzw. diese ausbauen und vertiefen,
 - d) auf den Einsatz theoretischer Kenntnisse in der Wirtschaft und einen Forschungstransfer im weitesten Sinne abzielen,

- e) Ausstrahlung in die Öffentlichkeit entfalten, was sich sowohl auf die Fachöffentlichkeit oder auf das allgemeine Publikum beziehen kann.
3. Nicht gefördert werden in der Regel:
- a) Personenbezogene Einzelprojekte,
 - b) Publizierung von Forschungsergebnissen, sofern kein Zusammenhang mit einem von der Stiftung geförderten Projekt erkennbar ist.

III. Sonstige Bestimmungen

1. Anträge können sowohl für Gesamtfinanzierungen wie auch für Ko-Finanzierungen gestellt werden.
Im Interesse eines effizienten Einsatzes der zur Verfügung stehenden Fördermittel steht die Stiftung Projekten, die auf eine Ko-Finanzierung gestützt sind, mit besonderer Aufgeschlossenheit gegenüber.
2. Folgende Kosten werden aus Vereinfachungsgründen in der Regel in Höhe von Pauschalsätzen erstattet:
 - 2.1. **Sachkosten**
 - Honorar für externe Referenten: 250,-- €
 - Übernachtungskosten für externe Referenten 70,-- € / Tag
 - Reisekosten Referent 0,50 € / Entfernungskilometer
 - Verpflegungspauschale Referent 25,-- € / Tag
 - Sonstiges (Sachkosten) 200,-- €
 - Zahlung auf Wunsch auf ein bei der Hochschule einzurichtendes Drittmittelkonto
 - 2.2. **Personalkosten**
Aufwendungen für Personal erfolgen grundsätzlich nur auf Basis von Stipendien mit folgenden Regelsätzen:
 - Vergütung 920,-- € / Monat
 - Forschungskostenpauschale 100,-- € / Monat
3. Das zu fördernde Vorhaben muß zeitlich begrenzt sein und einen dem Gegenstand entsprechenden Zeitraum umfassen, in dem ein erfolgreicher Abschluß des Projektes zu erwarten ist. Ein Zeitraum von zwei bis drei Jahren sollte nicht, ein Zeitraum von fünf Jahren keinesfalls überschritten werden.

Jena, 20. Juli 2005